

Satzung des „Vereins für Partnerschaft und Kultur Lohra e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein für Partnerschaft und Kultur Lohra e.VN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lohra. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters der Gemeinde Lohra.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung. Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein, Maßnahmen zu treffen, die zur Förderung der Freundschaft und Verständigung der Bürgerinnen und Bürger zu den Partnerschaftsgemeinden und -städten der Gemeinde Lohra beitragen. Zu diesem Zweck sollen regelmäßige Austausch und Begegnungen kultureller und sportlicher Art und angestrebten Partnerschaftsgemeinden durchgeführt werden.

Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Vereine und Institutionen und Organisationen beteiligen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf können Ausschüsse eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen. Ein Mitglied des Gemeindevorstands der Gemeinde Lohra nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in

der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke auch finanziell zu unterstützen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise fördern, kann die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines möglichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus- dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leitung der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der sonstigen Organe wie Kassenprüfer usw.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Entgegennahme des Jahresberichts, des Haushaltsentwurfs und eines Maßnahmen- und Aktionsplans
5. Entlastung des Vorstands
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vereins bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Rassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des 'Vorstands vor. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam handlungs- und vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand erstellt den Jahresbericht, den Haushaltsentwurf, einen Maßnahmen- und Aktionsplan sowie die Jahresabschlussrechnung.

Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitgliedern nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so genügt für eine zweite Einberufung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

Gegründet in Lohra, am 09.02.1996

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 1997 beschlossen

Bernd Bobenau
1. Vorsitzender

Günter Holtus
2. Vorsitzender

Arno Hammer
1. Schriftführer

Wolfgang Kühnel
2. Schriftführer

Konrad Schneider
1. Kassenverwalter

Heinrich Bastian
2. Kassenverwalter

Christel Bobenau
Ein Mitglied des erweiterten Vorstands